

V*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft. . .

Der Preußische Minister
für Volkswohlfahrt

Der Preußische Minister
für Handel und Gewerbe

Der Preußische Minister
des Innern

Abschn. V Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung
über das Verbot des Ausschankes von Branntwein
und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein
für die Stunden vor 9 Uhr vormittags.**

Vom 25. November 1930.*

Auf Grund des § 15 Satz 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird für den Bereich des Landes Preußen folgendes verordnet:*

§ 1

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist in den Stunden vor 9 Uhr vormittags verboten. Dieses Verbot gilt nicht für den Kleinhandel mit Trinkbranntwein in fest verschlossenen mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen.

§ 2*

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 29 Nummer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft.

Der Preußische Minister des Innern